

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienstleistungen
der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Fehmarn**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl. H. S. 57), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig – Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.06.2003 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Pflichtaufgaben**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fehmarn, nachstehend mit Feuerwehr bezeichnet, obliegen die im Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Aufgaben. Zu den Pflichtaufgaben gehören insbesondere:

1. Bekämpfung von Bränden und Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz) sowie gemeindeübergreifende Hilfe (Löschhilfe, technische Hilfeleistung) auf Anordnung der Einsatzleitung,
2. Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
3. Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen (technische Hilfeleistung),
4. Mitwirkung im Katastrophenschutz,
5. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung.

**§ 2
Freiwilligen Aufgaben**

Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nach § 6 BrSchG nicht beeinträchtigt werden, steht sie auch für sonstige Dienstleistungen, insbesondere technische Hilfeleistungen und zur Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen auf Antrag zur Verfügung.

Durch die mündliche oder schriftliche Annahme des Antrags durch die Stadt Fehmarn bzw. Feuerwehr ist der Dienstleistungsvertrag geschlossen. Als Antragsannahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr zur Hilfeleistung.

Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Feuerwehr für freiwillige Leistungen besteht nicht. Entgeltschuldner ist der Auftraggeber.

**§ 3
Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Fehmarn ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörde) erhoben worden sind, zulässig.

(3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Ersatzvornahme

Erfolgte die Inanspruchnahme der Feuerwehr aufgrund einer Anforderung durch die Polizei oder einer sonstigen zuständigen Behörde im Rahmen einer Ersatzvornahme, sind die Einsatzkosten nach den §§ 249 Abs. 3, 238 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in Verbindung mit der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung (VVKO) vom 29.06.1992 durch Bescheid an den Pflichtigen geltend zu machen.

Entsprechendes gilt auch für die Kosten von Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges durch die Feuerwehr.

§ 5 Personal

Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

§ 6 Erhebung von Gebühren

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei

1. Bränden,
2. der Befreiung von Menschen oder Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. der Hilfeleistung bei Not- oder Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

(2) Soweit das Brandschutzgesetz oder Absatz 1 nicht anderes bestimmen, sind Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gebührenpflichtig. Eine Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 im Falle:

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr (missbräuchliche Alarmierung)
3. eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage,
4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

(3) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Einsätze und Leistungen:

1. Sicherheitswachen oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen, die von den zuständigen Behörden angeordnet worden sind,

2. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern, von Straßen, bebauten oder unbebauten Grundstücksflächen durch Wassergefährdende, verschmutzende oder sonstige umweltschädliche Stoffe verhindern oder beseitigen sollen,
 3. Hilfeleistungen für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile oder sonstige Einrichtungen,
 4. zeitweilige Überlassung von Gerätschaften oder Ausrüstungsgegenständen (§ 2),
 5. sonstige Hilfeleistungen, insbesondere technische Hilfeleistungen (§ 2).
- (4) Die Abrechnung von Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung für Einsätze der Feuerwehr im Rahmen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.
- (5) Von der Erhebung von Gebühren kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtvertretung.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. Der Auftraggeber oder die Auftraggeberin oder diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
 2. in den Fällen des § 6 Absatz 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe sind die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht oder die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Dienstleistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, wenn in dem Bescheid nicht im Einzelfall ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.
- (4) Die Feuerwehr ist berechtigt, die beantragte Leistung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

- (5) Die Wehrführung hat die Stadt Fehmarn unverzüglich und umfassend über die Einsätze zu unterrichten, damit die Kosten entsprechend geltend gemacht werden können.

§ 9 Berechnung der Gebühren

- (1) Die zu zahlenden Gebühren setzen sich zusammen aus
- a) dem Stundensatz für Personen, Fahrzeuge und Geräte nach den Tarifen in § 11,
 - b) dem Ersatz von Aufwendungen (Sonderlöschmittel, Ölbindemittel und sonstige Verbrauchsmittel) nach den jeweiligen Tagespreisen.

Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.

Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel der Fahrzeuge abgegolten.

- (2) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.
- (3) Die für die Gebührenberechnung entscheidende Einsatzdauer rechnet von dem Ausrücken aus der jeweiligen Feuerwehrunterkunft bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei aufeinander fälligen Einsätzen rechnet der Feuerwehreinsatz vom Abrücken vom vorherigen Einsatzort; liegt dieser außerhalb des Gemeindegebietes, vom Zeitpunkt des Erreichens des eigenen Gemeindegebietes.

§ 10 Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Gebührenschuldner hat die Stadt (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Stadt (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte durch die Gebührenschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Gebührenschuldner einzustehen.
- (4) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 6 Abs. 2 entstehen, werden –soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind- der oder dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren berechnet. Dies gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder beauftragten Personen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers verursacht wurden.

§ 11

Höhe und Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der nachstehenden Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben.

Tz. Gebührentarif

1. Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen

1.1 je Person bei Einsätzen	25 Euro
je Person bei Sicherheitswachen	12 Euro

2. Gebühren für Fahrzeuge einschließlich zur Beladung gehörende Gerätschaften

In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten.
Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver usw.), Aufsaug- und Reinigungsmittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel werden mit den Wiederbeschaffungskosten gesondert berechnet.

Personalkosten werden ebenfalls gesondert berechnet (Ziffer 1).

2.1 Löschfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	76 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	86 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	97 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	153 Euro
Tanklöschfahrzeug 8/18 und 18/24	153 Euro
Drehleiter 23/12	140, 61 Euro

2.2 Sonderfahrzeuge

Rüstwagen RW1	138 Euro
Rüstwagen RW 2	204 Euro

2.3 Sonstige Fahrzeuge und Anhänger

Einsatzleitwagen ELW	46 Euro
Mannschaftstransportfahrzeug MTW	25 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZW	40 Euro
Mehrzweckanhänger	15 Euro

2.4 Boote

Mehrzweckboot	60 Euro
Schlauchboot, einschließlich Bootstrailer	15 Euro

Gebühren für Gerätschaften, die gesondert bereitgestellt oder eingesetzt werden.
Soweit Betriebsmittelkosten anfallen, sind diese in den Gebühren enthalten.

3.	<u>Geräte</u>	
3.1	Schutzausrüstung	
3.1.1	Vollschutzanzug	40 Euro
3.1.2	Pressluftatmer (nur in Verbindung mit Kfz und Personal)	25 Euro
3.2	Schläuche, Armaturen und Zubehör	
3.2.1	Druckschlauch B je Länge	2 Euro
3.2.2	Druckschlauch C je Länge	1 Euro
3.2.3	Saugschlauch A je Länge	2 Euro
3.2.4	Saugkorb A	1 Euro
3.2.5	Strahlrohr BM	2 Euro
3.2.6	Strahlrohr CM	1 Euro
3.2.7	Schlauchbrücke	3 Euro
3.2.8	Wasserwerfer (-kanone)	20 Euro
3.2.9	Standrohr mit Schüssel je angef. 24 Stunden	15 Euro
3.2.10	Verteiler je angef. 24 Stunden	12 Euro
3.3	Rettungs- und Sanitätsgerät	
3.3.1	AL 18 (Anhänger)	25 Euro
3.3.2	Schiebeleiter	10 Euro
3.3.3	Steckleiter	5 Euro
3.3.4	Hakenleiter	5 Euro
3.3.5	Schneidgerät	50 Euro
3.3.6	Spreizer/Schere	66 Euro
3.3.7	Trennschleifgerät	17 Euro
3.3.8	Krankentrage je angef. 24 Stunden	15 Euro
3.3.9	Sanitätskasten	15 Euro
3.3.10	Be- und Entlüftungsgerät	20 Euro
3.3.11	Hebekissen	17 Euro
3.3.12	Türöffnungsgerät	10 Euro
3.4	Beleuchtungs-, Signal- und Meldegerät	
3.4.1	Handscheinwerfer	15 Euro
3.4.2	Flutlichtstrahler einschl. Stativ und Kabel	25 Euro
3.4.3	Kabeltrommel und Kabel	10 Euro
3.4.4	Stromaggregat bis 5 K VA	37 Euro
3.4.5	Stromaggregat über 5 K VA	50 Euro
3.4.6	Warndreieck, Warnleuchte, Warnflagge, Verkehrsleitkegel (komplett)	5 Euro
3.4.7	Handlautsprecher	10 Euro
3.5	Arbeitsgerät	
3.5.1	Winde	15 Euro
3.5.2	Einreissshaken	3 Euro
3.5.3	Tauchpumpe	25 Euro
3.5.4	Wasserstrahlpumpe (ohne TS)	15 Euro
3.5.5	Tragkraftspritze	40 Euro
3.5.6	Motorsäge (Kettensäge)	17 Euro
3.5.7	Brechstange	5 Euro
3.5.8	Handsäge	5 Euro

3.5.9 Seilzug	5 Euro
3.5.10 Mineralöllumfüllpumpe	20 Euro
3.5.11 Säureumfüllpumpe	25 Euro
3.5.12 Wassersauger	25 Euro

§ 12 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.07.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über Die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren in den Gemeinde Bannedorf a.F. v. 31.03.1987, Landkirchen a.F. v. 13.12.1989, Westfehmar v. 05.02.1990 sowie der Stadt Fehmar v. 03.03.1997 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Burg auf Fehmar, den 24.06.2003
Stadt Fehmar

(Otto-Uwe Schmiedt)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung der Stadt Fehmar über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren wird hiermit gemäß § 16 der Hauptsatzung am öffentlich bekannt gemacht.

Burg auf Fehmar, den 26.06.2003 u. 27.06.2003
Stadt Fehmar

(Otto-Uwe Schmiedt)
Bürgermeister

Die obige Satzung enthält folgende Nachtragssatzungen.

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	24.06.2003	01.07.2003
1. Nachtragssatzung	04.04.2006	01.01.2006